



Mit Zustellungsurkunde

Neptune Energy Deutschland GmbH
z. H. Herrn Dr. Andreas Scheck
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover

Erlaubnis zur Aufsuchung

**von bergfreien Bodenschätzen gemäß § 7 Bundesberggesetz
(BBergG) zu gewerblichen Zwecken**

**Antrag vom 03.08.2023 und Ergänzungen vom 17.07.2024 und
04.09.2024**

Ihr Zeichen:

26.06.2025

14-34231-703/5/33800/2024

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 03.08.2023 und der Anpassung der
Feldesfläche vom 17.07.2024 sowie der Anpassung des Arbeitsprogramms
vom 04.09.2024 ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung

1. Die Erlaubnis Nr.: **I-B-c-402/24**
im Erlaubnisfeld **Milde B-L**
wird für die Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes

- Lithium -

für gewerbliche Zwecke erteilt.

2. Das Erlaubnisfeld wird entsprechend der beigefügten Karte und den dort
eingetragenen Feldeseckpunkten festgelegt.

3. Die Erlaubnis ist für 5 Jahre bis **zum 30.06.2030** befristet.
4. Nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ist ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und dem LAGB vorzulegen. Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.
5. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Neptune Energy Deutschland GmbH zu tragen.

Begründung

I.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover (nachfolgend Antragstellerin genannt), vertreten durch den im Handelsregister (Abteilung B des Amtsgerichts Hannover, Nr. 222111) eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Andreas Scheck, ist Eigentümerin mehrerer Bergwerkseigentume, die zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verliehen worden sind. Sie betreibt seit Jahren im Land Sachsen-Anhalt Gasgewinnung, unter anderem im Gebiet des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-a/h-49/90/847- Struktur Altmark/außer Salzstock Peckensen und ist Inhaberin der Bewilligungen Nr.: II-B-c-335/24-Jeetze - L und II-B-i-336/24-Jeetze – E sowie der Erlaubnisse Nr.: I-B-c-401/24-Milde A-L, I-B-c-403/24-Milde C-L, I-B-i-404/24- Milde A-E, I-B-i-405/24-Milde B-E und I-B-i-406/24-Milde C-E zur Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Bodenschätze „Lithium“ und „Erdwärme“

Die Antragstellerin verfügt über jahrzehntelange Erfahrung durch die Erdgasproduktion in der Altmark und besitzt daher einen entsprechenden Wissensstand über die Tiefenwässer.

Die Antragstellerin begründet den Antrag damit, dass im Rahmen der Erarbeitung des Bewilligungsantrages für das Feld „Jeetze-L“ das geologische Potential der nordöstlich gelegenen Feldesbereiche bewertet wurde. Dabei haben sich deutliche Anzeichen auf den Bodenschatz Lithium aufgezeigt, dessen Vorhandensein und Potential unter dieser Erlaubnis weiter verifiziert werden soll.

Daher beantragte die Antragstellerin mit Datum vom 03.08.2023 mit Ergänzungen vom 17.07.2024 und 04.09.2024 beim LAGB die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes „Lithium“ für das Erlaubnisfeld „Milde B-L“.

Im Rahmen der Erlaubnis soll der entsprechende Nachweis eines wirtschaftlich verwertbaren und

erschließbaren Lithiumvorkommens im gesamten Erlaubnisgebiet erbracht werden, um im Erfolgsfall eine zielgerichtete Erschließung und Ausförderung der Vorkommen im Zuge einer Bewilligung durchzuführen.

Das Erlaubnisfeld liegt in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Börde.

Nach Berücksichtigung der Projektionsverzerrung (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV) hat das beantragte Erlaubnisfeld eine Feldesgröße von 299.340.200,00 m².

Die Aufsuchung soll über einen Zeitraum von 5 Jahren in mehreren Abschnitten erfolgen, die in dem vorgelegten Arbeitsprogramm beschrieben sind.

Im Verfahren nach § 15 BBergG wurden als Träger öffentlicher Belange das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, der Altmarkkreis Salzwedel, der Landkreis Börde, die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, die Regionale Planungsgemeinschaft Mitte, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, - das Amt und Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte sowie das Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt. Innerhalb des LAGB wurden das Fachdezernat 12 (Untertagebergbau) sowie das Fachdezernat 23 (Rohstoffgeologie, Hydrogeologie und Georisiken) beteiligt.

Die Stellungnahmen der Beteiligten sind im LAGB eingegangen und wurden ausgewertet.

Die Erfordernisse, Hinweise und Anregungen der beteiligten Behörden und internen Organisationseinheiten wurden zur Kenntnis genommen und nach sorgfältiger Auswertung und Abwägung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Von der Firma EveChem GmbH, Am Wildwechsel 7A mit Sitz in 82031 Grünwald, derzeit vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Quentin Joseph Flannery (*22.01.1987) und David Minchin (*16.02.1981), eingetragen im Handelsregister B beim Amtsgericht München unter der Nr. 284203, (hundertprozentige Tochterfirma der Ilwella Pty Ltd in Australien), wurde ebenfalls ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis betreffend denselben Bodenschatz (Lithium) für das hinsichtlich der Fläche mit dem Erlaubnisfeld „Milde-B-L“ im Wesentlichen kongruente Erlaubnisfeld (Nr.I-B-c-400/24- „Dolle“) beim LAGB gestellt.

Dieser Antrag wurde im Rahmen der zu treffenden Vorrangentscheidung nach § 14 Abs. 2 BBergG mit Datum vom 26.06.2025 abgelehnt. Der betreffende Ablehnungsbescheid ist dieser Entscheidung in Kopie zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach §§ 6, 7 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der nach § 10 BBergG erforderliche schriftliche Antrag wurde am 03.08.2023 mit Ergänzungen vom 04.09.2024 und 17.07.2024 beim LAGB eingereicht. Mit Datum vom 17.07.2024 wurde das Erlaubnisfeld abgeändert und es wurden die entsprechend korrigierten Unterlagen eingereicht. Der Antrag wurde von dem gemäß des Amtsgerichtes Hannover HRB 222111 eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Andreas Scheck sowie dem Prokuristen Herrn Frank Barenkamp unterzeichnet.

Das nach § 15 BBergG vorgeschriebene behördliche Beteiligungsverfahren wurde unter Beteiligung der unter I. bezeichneten Träger öffentlicher Belange und internen Organisationseinheiten des LAGB durchgeführt.

Es wurden die vorgebrachten Gesichtspunkte und Argumente der Träger öffentlicher Belange geprüft und in einem Abwägungsverfahren bewertet.

Der Antragstellerin wurde aufgrund der vorliegenden Konkurrenzsituation letztmalig bis zum 19.05.2025 Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Es wurden keine entscheidungserheblichen Tatsachen mitgeteilt.

zu 1.)

Die Erlaubnis Nr.: I-B-c/d-402/24 im Erlaubnisfeld „Milde B-L“ wird nach § 7 i. V. m. §§ 10 S.1, 11 BBergG erteilt, da die in § 11 Nrn. 1-10 BBergG abschließend fixierten Versagungsgründe nicht vorlagen.

Gemäß § 7 i.V.m. § 10 S. 1 BBergG ist eine Erlaubnis für ein bestimmtes Feld auf Antrag zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 11 Nrn. 1-10 BBergG gegeben sind. Ein Ermessen bei der Erteilung einer Erlaubnis ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, wurden gemäß § 11 Nr. 1 BBergG hinreichend genau bezeichnet. Es handelt sich hierbei um den im § 3 Abs. 3 Gr. 2 BBergG aufgeführten bergfreien Bodenschatz „Lithium“.

Das Feld, in dem aufgesucht werden soll, ist gemäß § 11 Nr. 2 BBergG in einer Karte in einem geeigneten Maßstab gemäß der UnterlagenBergV eingetragen und entspricht den Anforderungen des § 4 Abs. 7 BBergG. Die Karte wurde von Herrn Rohr am 10.07.2024 gefertigt und abgezeichnet. Dabei wurde die südliche Grenze des Erlaubnisfeldes gegenüber dem ursprünglichen Antrag geringfügig eingezogen und die Fläche des Erlaubnisfeldes entsprechend angepasst.

Das gemäß § 11 Satz 1 Nr. 3 BBergG geforderte Arbeitsprogramm wurde vorgelegt. Dieses sieht ein mehrstufiges Programm für die Aufsuchungsarbeiten vor, welches nach Einschätzung des

LAGB nach Art, Umfang und Zweck ausreichend ist, um die aufzusuchenden Bodenschätze in einem angemessenen Zeitraum zu entdecken respektive deren Ausdehnung festzustellen.

Gemäß dem Arbeitsprogramm soll das Explorationsvorhaben in 5 Jahren und mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Es sollen Aussagen zur Lage und Verbreitung, Tiefenlage, Mächtigkeit und anderen spezifischen Eigenschaften sowie eine Abschätzung der gewinnbaren Vorräte und Produktionsraten getroffen werden können

Das Arbeitsprogramm zur Erkundung ist im Antrag unter Punkt 3.3 in Jahresabschnitten dargestellt. Für die weiteren Einzelheiten wird auf das Arbeitsprogramm verwiesen.

Die beteiligten Fachdezernate D 12 und D 23 des LAGB bestätigen in ihrer Stellungnahme, dass das vorgelegte Arbeitsprogramm sowie der beantragte Zeitraum ausreichend und plausibel sind, um die Aufsuchung im Erlaubnisfeld durchzuführen.

Das Fachdezernat D 23 des LAGB teilt in der Stellungnahme mit, dass das Aufsuchungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum Bewilligungsfeld „Jeetze-L“ liegt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich der geologisch-lagerstättenkundliche Rahmen, wie er im Bewilligungsfeld „Jeetze-L“ existiert, in Richtung des Erlaubnisfeldes Milde B-L fortsetzt.

Die in § 11 Nr. 4 BBergG geforderte Verpflichtungserklärung ist durch die Vertretungsbefugten unter Punkt 2 des Antrages abgegeben worden. Darin verpflichtet sich die Antragstellerin, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben. Die Festlegung der Einzelheiten und damit die Konkretisierung der Verpflichtungserklärung vermag mittels einer Nebenbestimmung (vgl. die Auflage ausweislich Tenor Punkt 4) gewährleistet zu werden.

Das Prüfkriterium nach § 11 Nr. 5 BBergG kommt hier nicht zum Tragen, da die Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken beantragt wurde.

Tatsachen nach § 11 Nr. 6 BBergG, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sind nicht ersichtlich. Es liegen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der vertretenden Personen der Antragstellerin vor.

Ein Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes Hannover HRB 222111 lag dem LAGB zur Prüfung vor.

Gemäß § 11 Nr. 7 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Behörde nicht glaubhaft dargelegt wird, dass die für das Vorhaben erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde dem LAGB glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Absicherung des geplanten Aufsuchungsvorhabens gewährleistet ist.

Die Kosten für die Aufsuchungsarbeiten sind unter 3.4 im Antrag für die Jahre 1-5 aufgeschlüsselt

und betragen insgesamt 23.250.000 Euro. Sie sollen aus eigenen Mitteln der Antragstellerin finanziert werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens wurde mit dem Geschäftsbericht unter Punkt 5 des Antrages und mit Vorlage vom 26.02.2024 eines vorläufigen Jahresabschlusses für 2023 mit Liquiditätsnachweis sowie einer Übersicht (Organigramm) zu den Gesellschaftern und Beteiligungen der Antragstellerin dargestellt. Es ist auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel für eine ordnungsgemäße Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen.

Eine Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen ist nicht ersichtlich (§ 11 Nr. 8 BBergG).

Die Antragstellerin ist im Bereich der Kohlenwasserstoffexploration und Förderung seit Jahrzehnten national und international erfolgreich tätig und verfügt über erfahrenes Fachpersonal, um alle Aspekte der geplanten Entwicklungstätigkeiten abzudecken.

Daher ist von der technischen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin und einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld auszugehen.

Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, werden durch die Erteilung der Erlaubnis für das Feld „Milde B-L“ nicht beeinträchtigt (§ 11 Nr. 9 BBergG).

Grundsätzlich ergab das Beteiligungsverfahren nach § 15 BBergG keine Hinweise darauf, dass überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen (§ 11 Nr. 10 BBergG).

Seitens der Beteiligten wurde sich in den Stellungnahmen dahingehend geäußert, dass erst detaillierte Aussagen nach konkreter Angabe von Bohrpunkten getroffen werden können. Diese Bedenken sind jedoch bei der Erlaubniserteilung nicht zu berücksichtigen, da es für Erkundungsbohrungen bzw. Seismik eines Betriebsplanes bedarf und in diesem Verfahren eine weitere Beteiligung erfolgt. Die Aufsuchungsmaßnahmen gemäß dem eingereichten Arbeitsprogramm stellen in den ersten Erkundungsphasen mit der 2D/3D-Seismik bzw. später mit der geplanten Aufsuchungsbohrung einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Es wurde in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass dafür entsprechende Befreiungen und Genehmigungen einzuholen sind (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).

Die vorgebrachten Gesichtspunkte sind nicht Inhalt des Erlaubnisverfahrens, sondern kommen erst im Rahmen der Betriebsplanzulassungen oder in den nachfolgenden Verfahren zum Tragen. Die Abwägung des Vorbringens der Beteiligten ergab keine Gründe, wonach die Erlaubnis zu versagen wäre.

Seitens des LAGB sind demnach im gesamten zuzuteilenden Feld keine überwiegenden öffentlichen Interessen in diesem Sinne erkennbar.

Versagungsgründe gemäß § 11 Nrn. 1-10 BBergG liegen demnach nicht vor. Die Vorrangentscheidung nach § 14 Abs. 2 BBergG ist zu Gunsten der Antragstellerin ausgegangen. Insofern wird vollinhaltlich auf die Ausführungen in der Ablehnungsentscheidung vom 26.06.2025 Bezug genommen, die diesem Bescheid beigelegt ist.

zu 2.)

Nach § 7 Abs. 1 BBergG wird die Erlaubnis zur Aufsuchung für ein bestimmtes Feld gewährt. Dieses Erlaubnisfeld ist auf der nach § 4 Abs. 7 BBergG beiliegenden Karte mit dicken Volllinien gekennzeichnet. Es ist im Gauß-Krüger Bessel Koordinatensystem im Lagestatus 110 dargestellt. Das Erlaubnisfeld liegt in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Börde. Das Feld hat eine Flächengröße von 299.340.200,00 m². Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind der beiliegenden Karte zu entnehmen. Das Erlaubnisfeld ist mit den Feldeseckpunkten 1 bis 12 genau definiert.

zu 3.)

Gemäß § 16 Abs. 4 BBergG ist die Erlaubnis auf höchstens 5 Jahre zu befristen. In der Antragstellung wird der benötigte Zeitraum von der Anfangsphase der Aufsuchung bis zum Abschluss des Vorhabens mit 5 Jahren angegeben. Die Dauer der Erlaubnis wird antragsgemäß übernommen. Der Erlaubniszeitraum ist unter Beachtung des eingereichten Arbeitsprogrammes angemessen.

zu 4.)

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch steht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Die hiesige Auflage dient zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnis mit Blick auf § 11 Nr. 4 BBergG.

Es ist – unter Konkretisierung der von der Antragstellerin abgegebenen Verpflichtungserklärung – nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und dem LAGB vorzulegen.

Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.

Diese Auflage ist nach § 40 VwVfG geeignet, erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die Aufsuchung planmäßig und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der erteilten Erlaubnis erfolgt. Den Hinweisen der beteiligten Behörden, regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden, kann damit gefolgt werden.

zu 5.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist Kostenschuldner, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

1. Sollte es zu den seismischen Messungen oder Bohrungen kommen, bedarf es vor Beginn der Maßnahme eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 1 BBergG.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. vorhandene Bohrkerne, geologische und seismische Daten nicht frei verfügbar sind.

3. Bei der Planung der Aufsuchungsarbeiten wird empfohlen, den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten Rechnung zu tragen (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).

4. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 BBergG sind zu beachten.

Sollten Aufsuchungsarbeiten innerhalb der Bergbauberechtigungen erfolgen (z.B. Bohrerkundungen) die im Gebiet der Erlaubnis liegen, so sind diese Arbeiten rechtzeitig mit den Berechtigungs-inhaber/Grundstücksinhaber einvernehmlich abzustimmen. Die Einigung mit den Berechtigungs-inhabern ist im Betriebsplan für die Aufsuchung nachzuweisen.

5. Die Eintragungen zur Erlaubnis werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte vorgenommen.

6. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist im Stadium der „Sicherung eines Bohrplatzes“ erneut zu beteiligen. In Abhängigkeit von der Lokalisierung der Bohrungen und deren Spezifika ist

dann durch sie zu entscheiden, ob eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von § 13 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vorliegt resp. ob eine landesplanerische Abstimmung vorzunehmen ist. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist weiterhin für den Fall zu beteiligen, dass im Ergebnis der Aufsichtung ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung gemäß § 8 BBergG gestellt wird. Sollte dann eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA i. V. m. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 1 Raumordnungsverordnung (RoV), ob zur landesplanerischen Abstimmung eines derartigen Vorhabens die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung geboten ist. Nach § 1 Nr. 16 der RoV erfolgt für bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c des BBergG bedürfen, eine Raumverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage eines Antrags des Vorhabenträgers nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde nach § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siegel

Rappsilber

Anlage:

Kopie der Entscheidung der Ablehnung des Erlaubnis-antrages der EveChem GmbH zum Erlaubnisfeld „Dolle“ Nr. I-B-c-400/24 (Bescheid vom 26.06.2025, Az. 14-34231-708/5/12765/2025)